

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

KOM(99) 368 endg.; Ratsdok. 11024/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 1. Oktober 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. September 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe der Agrar- und Veterinärsachverständigen beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 379/91 = AE-Nr. 911620 und
Drucksache 788/91 = AE-Nr. 913126.

BEGRÜNDUNG

Im letzten Quartal 1998 kam es in der EU auf den griechischen Inseln der südöstlichen Ägäis zu Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit.

Es handelt sich dabei um eine Viruserkrankung, die von Insekten der Art Culicoides übertragen wird und bei Schafen eine beträchtliche Erkrankungs- und Sterberate zur Folge hat. Rinder sind asymptomatische Virusträger, machen aber auch Teil des Krankheitszyklus aus.

Diese Krankheit stellt eine ernste Gefahr für den Schafbestand der Gemeinschaft dar. Darüber hinaus wird sie in der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes geführt und ihr Auftreten in der Union könnte auch auf internationaler Ebene Auswirkungen haben.

Mit der Richtlinie 92/119/EWG wurden Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen festgelegt, u.a. der Blauzungenkrankheit. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind jedoch aufgrund der epidemiologischen Besonderheiten der Krankheit nicht auf die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit ausgerichtet.

Mit der Richtlinie 92/35/EWG wurden Maßnahmen zur Bekämpfung einer anderen Tierseuche, der Pferdepest, festgelegt, deren Epidemiologie mit der der Blauzungenkrankheit vergleichbar ist. Diese sind in den Grundzügen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit geeignet.

Mit der vorliegenden Richtlinie sollen ähnliche zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit Bestimmungen wie zur Bekämpfung der Pferdepest erlassen werden, wobei angesichts der charakteristischen Aufzuchtformen der Zielarten einige Änderungen erforderlich sind.

Mit Artikel 6 der Richtlinie 92/35/EWG soll es einem Mitgliedstaat insbesondere ermöglicht werden, bei Auftreten der Krankheit ein Alternativprogramm zur Impfung vorzuschlagen, sofern die klimatischen, geographischen und epidemiologischen Bedingungen dies rechtfertigen, und das Programm vom Ständigen Veterinärausschuß genehmigt wird.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung
und Tilgung der Blauzungenkrankheit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit¹, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 92/119/EWG sind spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit festzulegen.
- (2) Die epidemiologischen Merkmale der Blauzungenkrankheit sind mit denen der Pferdepest vergleichbar.
- (3) Mit der Richtlinie 92/35/EWG², geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat der Rat Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest festgelegt.
- (4) Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit kann daher in den Grundzügen auf die Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EWG zur Bekämpfung der Pferdepest Bezug genommen werden.
- (5) Die üblichen Aufzuchtbedingungen der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten erfordern jedoch einige Anpassungen der Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EWG.
- (6) Für die Verbringung empfänglicher Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen oder ihrer Embryonen aus Gebieten, die nach Auftreten der Seuche bestimmten Beschränkungen unterliegen, sind daher besondere Regeln festzulegen.

¹ ABI. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

² ABI. L 157 vom 10.6.1992, S. 19.

- (7) Die Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich³, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EWG⁴, gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit.
- (8) Es ist ein Verfahren vorzusehen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der im folgenden festgelegten anderslautenden Bestimmungen gelten zur Kontrolle und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei den für diese Seuche empfänglichen Arten die Bestimmungen der Richtlinie 92/35/EWG über Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest bei Equiden.

Artikel 2

Abweichend von den Begriffsbestimmungen des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 2 der Richtlinie 92/35/EWG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit folgende Begriffsbestimmungen:

- Betrieb: landwirtschaftlicher oder anderer Betrieb, in dem dauerhaft oder vorübergehend Tiere von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, sowie die Naturreservate, in denen solche Arten frei leben,
- empfängliche Art: alle Wiederkäuerarten.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) Ziffern i) und iii) der Richtlinie 92/35/EWG trägt der Amtstierarzt bei Auftreten der Blauzungenkrankheit dafür Sorge, daß:

was Ziffer i) angeht: alle Tiere empfänglicher Arten in dem Betrieb verbleiben, in dem sie gehalten werden,

was Ziffer iii) angeht: die Tiere, die Gebäude, in denen sie untergebracht sind, sowie die Umgebung (insbesondere Orte, die ökologisch günstig für die Erhaltung von *Culicoides* sind) regelmäßig mit Insektiziden behandelt werden. Die Häufigkeit dieser Behandlungen wird von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Remanenz des verwendeten Insektizids und der klimatischen Bedingungen festgelegt, um Angriffe der Vektoren soweit wie möglich zu vermeiden.

³ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁴ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

Artikel 4

Bei Auftreten der Blauzungenkrankheit kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 alternative Maßnahmen zu der Impfung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 92/35/EWG festsetzen. Diese können nach demselben Verfahren geändert werden.

Artikel 5

Artikel 11 der Richtlinie 92/35/EWG gilt nicht bei Auftreten der Blauzungenkrankheit. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 10 der Richtlinie 92/35/EWG werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert. Sie werden aufgehoben, wenn die Ergebnisse eines serologischen Überwachungsprogramms nach einer Saison der Vektoraktivität Sicherheit dafür bieten, daß keine Serokonversion aufgrund einer Virusaktivität vorliegt. Bei Impfungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 darf die Aufhebung der Maßnahmen frühestens 12 Monate nach den letzten Impfungen beschlossen werden.
2. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/35/EWG:
 - a) können Tiere empfänglicher Arten aus den Schutz- und Überwachungszonen verbracht werden, wenn sie:
 - i) abhängig von der Aktivität der Vektorinsekten nur während bestimmter Zeiten im Jahr verbracht werden, die gemäß dem Verfahren des Artikels 9 festzulegen sind,
 - ii) mindestens 40 Tage lang in einer Quarantänestation gehalten wurden, in der sie vor Vektorinsekten geschützt waren,
 - iii) negativ auf zwei Antikörpertests der Gruppe des Blauzungenkrankheitsvirus - z.B. das Immuno-enzymatische Competitionsverfahren oder den Agargel-Immunodiffusionstest - reagiert haben, wobei der erste Test zu Beginn der Quarantäne und der zweite Test mindestens 28 Tage nach dem ersten durchgeführt wird. Andere Kontrollverfahren können nach dem Verfahren des Artikels 9 nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung anerkannt werden,
 - iv) vor der Verbringung äußerlich mit einem Insektizid behandelt wurden, das Angriffe durch Vektoren während des Transports verhindert,
 - v) am Tag der Verbringung keinerlei klinische Anzeichen für Blauzungenkrankheit zeigen;
 - b) Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone unterliegen der Zulassung durch die zuständige Behörde, die dafür Sorge trägt, daß

- i) keine Verbringungen nach oder aus Betrieben zugelassen werden, in denen aufgrund entsprechender Indikatoren auf eine Virusaktivität zu schließen ist.
- ii) keine Verbringungen von Tieren zugelassen werden, die vor weniger als 60 Tagen geimpft wurden.

Artikel 6

Abweichend von den Anhängen I A und II der Richtlinie 92/35/EWG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit die Anhänge I und II der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 7

Der Versand von Sperma, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Arten aus Schutz- und Überwachungszonen ist gemäß dem Verfahren des Artikels 9 zu regeln.

Artikel 8

Die Anhänge dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert.

Artikel 9

1. Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß gemäß dem Verfahren von Absatz 2 unterstützt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zutreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.
5. Der Rat kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag

erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich möglicher Sanktionen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden die Vorschriften ab dem 1. Januar 2000 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

LISTA DE LOS LABORATORIOS NACIONALES
DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA

LISTE OVER NATIONALE LABORATORIER FOR BLUETONGUE

LISTE DER FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT
ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN LABORATORIEN

ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ ΕΘΝΙΚΩΝ ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΩΝ ΓΙΑ ΤΟΝ
ΚΑΤΑΡΡΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ

LIST OF THE NATIONAL BLUETONGUE LABORATORIES

LISTE DES LABORATOIRES NATIONAUX POUR
LA FIEVRE CATARRHALE DU MOUTON

ELENCO DEI LABORATORI NAZIONALI PER
LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI

LIJST VAN DE NATIONALE LABORATORIA VOOR BLUETONGUE

LISTA DOS LABORATÓRIOS NACIONAIS
EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA

LUETTELO KANSALLISISTA LAMPAAN BLUETONGUE-TAUTIA
VARTEN NIMETYISTÄ LABORATORIOISTA

FÖRTECKNING ÖVER NATIONELLA LABORATORIER FÖR BLUETONGUE

Belgique/
België

Centre d'Études et de Recherches
Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA)
99, Groeselenberg
B - 1180 Bruxelles
Tel: 32 (2) 375 44 55
Fax: 32 (2) 375 09 79
E-mail: piker@var.fgov.be

Danmark

Danish Institute for Virus Research
Lindholm
DK- 4771 - Kalvehave
Denmark
Tel: 45.55.86.02.00
Fax: 45.55.86.03.00.
E-mail: sviv@vetvirus.dk

Deutschland

Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere -
Anstaltsteil Tübingen
Postfach 1149
72001 Tübingen

- PD Dr. Büttner
Tel: 07071 - 967 255
Fax: 07071 - 967 303
- Ellas Ministry of Agriculture,
Centre of Athens Veterinary Institutions,
Virus Department,
25, Neapoleos Str.,
15310 Ag. Paraskevi,
Athens
Tel: 00 30 1 6011499/6010903
Fax: 00 30 1 6399477
- España Centro de Investigación en Sanidad Animal INIA-CISA.
D. Jose Manuel Sánchez Vizcaino
Carretera de Algete-El Casar, km 8, Valdeolmos
20180 MADRID
Tel: 91 6202216
Fax: 91 6202247
E-Mail: vizcaino@inia.es
- France CIRAD-EMVT
Campus international de Baillarguet
B.P. 5035
34032 MONTPELLIER CEDEX 1
Tlf: 04 67 59 37 24
Fax: 04 67 59 37 98
E-mail: bastron@cirad.fr
- Ireland Central Veterinary Research Laboratory
Abbotstown
Castleknock
Dublin 15
Tel: 00 353 1 607 26 79
Fax: 00 353 1 822 03 63
E-mail: rcillypj@indigo.ie
- Italia C.E.S.M.E. presso I.Z.S.,
Via Campo Boario- 64100 Teramo
Tel: 0861.332216
Fax: 0861.332251
E-mail: Ccsme@IZS.it
- Luxembourg Centre d'Etudes et de Recherches
Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA)
99, Groeselenberg
B - 1180 Bruxelles
Tel: 32 (2) 375 44 55
Fax: 32 (2) 375 09 79
E-mail: piker@var.fgov.be

Nederland	ID-DLO Edelhertweg 15 8219 PH Lelystad Tel: 0320 - 238238 Fax: 0320 - 238050 E-mail: postkamer@id.dlo.nl
Österreich	Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Robert Kochgasse 17 A- 2340 Mödling Tel: 0043 - 2236 - 46640 - 0 Fax: 0043 - 2236 - 46640 - 941 E-mail: BATSB VetMoedling@compuserve.com
Portugal	Laboratório Nacional de Investigaçao Veterinaria Estrada de Benfica, 701 1549-011 LISBOA Tel: 351 17115200 Fax: 351 171153836 E-mail: dir.Inlv@mail.telepac.pt
Suomi	Danish Institute for Virus Research Lindholm DK- 4771- Kalvehave Denmark Tel: 45.55.86.02.00 Fax: 45.55.86.03.00. E-mail: sviv@vetvirus.dk
Sverige	National Veterinary Institute Box 7073 750 07 UPPSALA
United Kingdom	Institute for Animal Health Pirbright Laboratory Ash Road Pirbright Woking Surrey GU24 0NF Tel: 01483-232441 Fax: 01483-232448 E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

ANHANG II

LABORATORIO COMUNITARIO DE REFERENCIA
DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA

EF REFERENCELABORATORIUM FOR BLUETONGUE

GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM
FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT

KOINOTIKO EPΓΑΣΤΗΡΙΟ ΑΝΑΦΟΡΑΣ ΓΙΑ ΤΟΝ
ΚΑΤΑΡΡΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ

COMMUNITY REFERENCE LABORATORY FOR BLUETONGUE

LABORATOIRE COMMUNAUTAIRE DE REFERENCE
POUR LA FIEVRE CATARRHALE DU MOUTON

LABORATORIO COMUNITARIO DI RIFERIMENTO
PER LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI

COMMUNAUTAIRE REFERENTIELABORATORIA VOOR BLUETONGUE

LABORATÓRIO COMUNITÁRIO DE REFERÊNCIA
EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA

YHTEISÖN VERTAILULABORATORIO LAMPAAN
BLUETONGUE-TAUTIA VARTEN

GEMENSKAPENS REFERENSLABORATORIUM FÖR BLUETONGUE

AFRC Institute for Animal Health
Pirbright laboratory,
Ash road,
Pirbright
Woking, Surrey,
GU24 0NF,
United Kingdom
Tel: 01483-232441
Fax: 01483-232448
E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

26.11.99**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

KOM(99) 368 endg.; Ratsdok. 11024/99

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat unterstützt die Grundlinie des Richtlinienvorschlags, sieht jedoch noch Änderungsbedarf. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Zu Artikel 3 Ziffer i

Wegen des Vektorenschutzes sollte gefordert werden, dass alle Tiere der empfänglichen Arten in dem Betrieb verbleiben, in dem sie gehalten werden, und soweit möglich aufgestellt werden.

2. Zu Artikel 4

In dem Bezug auf Artikel 6 der Richtlinie 92/35/EWG sollte klargestellt werden, dass ein Mitgliedstaat auch Ausnahmen von der Impfung vorsehen kann.

3. Zu Artikel 7

Wegen der Gefahr der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in bislang freie Gebiete sollte der Versand von Sperma, Eizellen und Embryonen empfänglicher Arten aus dem Schutzgebiet grundsätzlich verboten werden. Ausnahmeregelungen von dem generellen Verbot sollten nach dem Verfahren des Artikels 9 getroffen und geändert werden.

4. Zu Artikel 10

Die Frist zur Umsetzung in nationale Vorschriften ist zu kurz bemessen und sollte mindestens um sechs Monate verlängert werden.